

# Satzung der

## Naturfreunde Huldessen e.V.

### 1. Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein Naturfreunde Huldessen (e.V.) mit Sitz in Huldessen, 84339 Unterdietfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Jugendhilfe
- b) die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- c) die Förderung der Bildung und Erziehung
- d) die Förderung der Natur- und Heimatkunde
- e) die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Workshops um Menschen für die Themen Natur- und Umweltschutz zu sensibilisieren und zu informieren. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sollen außerschulische Lehr-, Bildungsmaßnahmen und Feriencamps angeboten werden. Weiter werden bergsteigerische und alpinsportliche Unternehmungen durchgeführt.

- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a) Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
  - b) Entgegennahme von Spenden
  - c) Durchführung von Sammlungen und Veranstaltungen
  - d) Zuschüsse von staatlichen und caritativen Verbänden.
- 1.4 Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 2. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Naturfreunde Huldessen“ und hat seinen Sitz in Huldessen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Vereinszwecke materiell und ideell zu unterstützen bereit sind.
- 3.2 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der kompletten Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- 4.2 Wählbar sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahr.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.6 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des 1. oder 2. Vorstands.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- 5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Erklärung kann nur mit einer zweimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 5.4 Die Vorstandschaft ist berechtigt, ein Mitglied bei einem schweren oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins auszuschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen.
- 5.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## 6. Beiträge

- 6.1 Beiträge entrichten alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 6.2 Der Jahresbeitrag beträgt mindestens EUR 12,00. Die Höhe des Beitrages kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

## 7.0 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Vorstandschaft
  - b) die Mitgliederversammlung

## 8. Die Vorstandschaft

- 8.1 Die Vorstandschaft besteht aus:
  - c) dem 1. Vorsitzenden
  - d) dem 2. Vorsitzenden
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Kassier
- 8.2 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.4 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.5 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben in jedem Fall solange im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8.6 Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins, können sich Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.

## 9.0 **Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch die Vorstandschaft einzuberufen.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- 9.3 Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen. (vgl. Punkt 9.2).
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## 10. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Vorstandschaft
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Vorstandschaft, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## 11. **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch Zuruf.
- 11.5 Bei der Wahl der Vorstandschaft ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## 12. Satzungsänderung

- 12.1 Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung eingebracht werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 12.2 Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## 13. Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 13.1 Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## 14. Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## 15. Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene 6 Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## 16. Sprachregelung

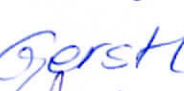
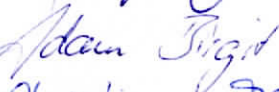
Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

17. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterdietfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umweltschutzes oder der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Unterdietfurt zu verwenden hat.

|           |                                                                                     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. 4. 24 |    |
| 16. 4. 24 |    |
| 16. 4. 24 |    |
| 16. 4. 24 |   |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |
| 16. 4. 24 |  |